

gebenden Körper das Staatseinkommensteuergesetz verfaßten, hat man diese Voraussetzung nicht mehr für zutreffend gehalten; denn sonst hätte man sicher dem Gesetz einen ähnlichen Paragraphen eingefügt; denn, meine Herren, wäre die Voraussetzung noch richtig, so würde man ja einen großen Theil der Staatsbürger mit Unrecht überlastet haben. In der Neuzeit haben nun eine Menge Orte ihre Communalanlagenregulative verändert und sie ganz analog dem Staatseinkommensteuergesetz festgestellt. Nun nimmt man die Einschätzung für den Staat sogar ohne Weiteres für die Communalanlagen an. Was nun hier für den Staat als richtig gilt, muß doch auch zutreffend für die Gemeinde sein, vorausgesetzt, daß man bei der Einschätzung für die Communalanlagen ebenso gewissenhaft verfährt, wie bei der Einschätzung für die Staatssteuer. In dieser Beziehung hat man in Freiberg den Festbesoldeten noch eine besondere Concession gemacht. In Freiberg wird, wie ja überall, die Einschätzungskommission von Rath und Stadtverordneten gewählt und zumeist aus der Mitte der Mitglieder des Rathes und der Stadtverordneten. Außerdem werden aber die Festbesoldeten aufgefordert, aus ihrer Mitte drei Mitglieder zu dieser Commission zu wählen, die in derselben Sitz und Stimme haben. Als solches Mitglied, meine Herren, hat ein Staatsbeamter, dem man leider hier vor wenigen Wochen das letzte Geleit gegeben hat, über zehn Jahre der Commission angehört. Es war dies ein Mann, der viel Bekanntschaft und Kenntniß in und vom gewerblichen Leben hatte, und da ist es gar nicht selten vorgekommen, daß dieser ein Halt rief, oft nachzuweisen vermochte, daß früher Dieser oder Jener überschätzt worden war. Allerdings ist es geradezu unmöglich, bis auf den Pfennig genau abzuschätzen; aber ebenso sicher ist, daß durch zu hohe Abschätzung ein mehr, als ausreichender Ausgleich für zu geringe Abschätzung getroffen wird. Auf keinen Fall aber, meine Herren, wird es vorkommen, daß ein Gewerbetreibender, überhaupt Nichtfestbesoldeter um 20 Procent unterschätzt werden könnte. Das für § 30 angeführte Motiv ist also unzutreffend. Vom Ministertische aus wurde neulich angeführt, daß Beamte doch oft unfreiwillig bald an diesen, bald an jenen Ort versetzt würden, wo vielleicht auch Communalanlagen zu zahlen seien. Man frage ich Sie, meine Herren: gehören denn die Beamten nicht zur Gemeinde, haben sie denn an dem, was der Ort bietet, nicht gleichen Antheil, wie die Gewerbetreibenden? Ich habe früher schon angeführt, daß in Freiberg der Ausfall im Schuletat über 45 Procent der gesammten Communalanlagen beträgt. Wollte man diesen durch Schulgeld beseitigen, so würde dasselbe um das Drei- und Vierfache zu erhöhen sein und das würde dann doch auch die Beamten, die schul-

pflichtige Kinder haben, treffen. Wollte ich Sie nicht zu lange hierbei aufhalten, könnte ich noch eine Menge andere schlagende Beweise für meine Behauptung erbringen. Ich möchte nur noch anführen, daß gerade die Beamten oft ganz andere Ansprüche an die Gemeindeverwaltung bezüglich Schule, Beleuchtung, Pflaster etc. machen, als die kleinen Gewerbetreibenden, die doch die allergrößte Zahl der Steuerpflichtigen zu den Communalanlagen ausmachen. Es hat dieses seinen guten Grund darin, daß diese vermöge ihrer Lebensstellung an andere Verhältnisse gewöhnt sind, als der kleine Gewerbetreibende. Darum, meine Herren, bitte ich Sie, meinem Antrag:

„die Petition des Stadtgemeinderaths Meissen der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu überweisen“ zuzustimmen.

Abg. Kirbach: Es kommt mir nicht bei, meine Herren, auf das Materielle der Sache eingehen zu wollen; die Kammer hat sich aber in voriger Woche mit ganz überwiegender Majorität dafür entschieden, den Antrag der königl. Staatsregierung zur Erwägung zu empfehlen. Es ist nun in der Zwischenzeit nicht das Geringste zum Vorschein gekommen, was die Kammer veranlassen könnte, von ihrem gefaßten Beschlusse zurückzutreten, wenigstens von Seiten des Herrn Referenten der Majorität ist in dieser Beziehung durchaus Nichts vorgebracht worden, als die Thatsache, daß die Erste Kammer und zwar aus Gründen, die uns vollständig unbekannt sind, aus Gründen, die, wie wir gehört haben, jedenfalls nur ganz im Allgemeinen angedeutet worden sind, sich einstimmig dagegen erklärt hat. In der Thatsache der Einstimmigkeit der Ersten Kammer gegenüber unserem Beschlusse liegt aber gar kein Motiv für uns, von diesem Beschlusse abzugehen. Wir können ja ruhig abwarten, ob nicht im Vereinigungsverfahren die Erste Kammer noch unserer Ansicht beitreten wird; aber ohne Weiteres diesseits gleich unseren, aus wohl erwogenen Gründen gefaßten Beschluß fallen zu lassen, dafür liegt meines Erachtens bei dem gegenwärtigen Sachstande nicht im Entferntesten eine Veranlassung vor.

Präsident Haberkorn: Sonst hat Niemand das Wort begehrt. — Ich schließe die Debatte. Hat der Herr Referent der Minorität Etwas hinzuzufügen? — Nein. Der Herr Referent der Majorität? Auch nicht.

Die Majorität der Deputation empfiehlt uns:  
„die Petition auf sich beruhen zu lassen“.

„Beschließt dies die Kammer?“

Mit 42 gegen 14 Stimmen ist beschloffen worden, die Petition nicht auf sich beruhen zu lassen.

Ich frage also die Kammer: